

Anspruch auf Versorgung mit digitalen Hörgeräten

Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2009 - Az. B 3 KR 20/08 R

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom Dezember 2009 muss die Krankenkasse für die medizinisch notwendige Versorgung eines nahezu ertaubten Versicherten mit einem digitalen Hörgerät auch die den Festbetrag übersteigenden Kosten tragen.

Die Krankenkasse bewilligte dem hochgradig schwerhörigen Kläger die Übernahme der Kosten für die Hörgeräteversorgung zum Kassensatz für die Gruppe 3 (Festbetrag) in Höhe von 987,31 Euro. Aufgrund der besseren Verständlichkeit in der Unterhaltung und des angenehmeren Klangbildes entschied sich der Kläger für die Versorgung mit einem digitalen Hörgerät zum Preis von 4.162,06 Euro. Dies lehnte die Krankenkasse unter Hinweis auf die Festbetragsregelung ab. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Übernahme der restlichen Kosten in Höhe von 3.073 Euro.

Das BSG gab der Klage statt. Zum Ausgleich von Hörbehinderungen hätten die Krankenkassen grundsätzlich für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlaubten und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben böten. Daran müssten auch die Festbeträge in der Hilfsmittelversorgung ausgerichtet werden. Demzufolge begrenze der für ein Hilfsmittel festgesetzte Festbetrag die Leistungspflicht der Krankenkasse dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreiche.

Katja Kruse

(Stand: Juli 2010)